

**Männer Turn- und Sportverein
von 1860 e.V.,
Hohenwestedt**



Ehrenordnung

Ehrenordnung des MTSV von 1860 e.V., Hohenwestedt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrates
- § 3 Aufgaben des Ehrenrates
- § 4 Arten der Ehrungen
- § 5 Sportlerin und Sportler des Jahres
- § 6 Mannschaft des Jahres
- § 7 Ehrung langjähriger Mitglieder
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Ehrung besonderer Leistungen
- § 10 Vorschlagsrecht
- § 11 Entscheidung durch den Vorstand
- § 12 Vornahme der Ehrung
- § 13 Aberkennung von Ehrungen
- § 14 Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten

Vorwort

Um Mitglieder, Sportlerinnen und Sportler oder weitere Personen auszeichnen zu können, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder besonderer sportliche Leistungen erbracht haben, gibt sich der MTSV von 1860 e.V., Hohenwestedt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2025 die folgende Ehrenordnung:

§ 1 Zielsetzung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrungen im Rahmen der nachstehenden Regelungen vorzunehmen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ehrungen besteht nicht.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrates

- (1) Gemäß § 18 der Satzung des Vereins wird ein Ehrenrat durch die Wahl der Mitgliederversammlung gebildet. Der Ehrenrat hat 5 Mitglieder, die das 35. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Gewählt werden in Jahren mit geraden Jahreszahlen 3 Mitglieder und in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen 2 Mitglieder. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
- (4) Der Ehrenrat ist unabhängig tätig und in seiner Arbeit nicht an Weisungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebunden.

§ 3 Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins und trägt zu einer ehrenvollen und sportlich fairen Zusammenarbeit innerhalb des Vereins bei.
- (2) Der Ehrenrat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung dieser Ehrenordnung.
- (3) Der Ehrenrat nimmt Einsprüche gegen Maßnahmen des Vereins gemäß § 22 der Satzung entgegen und legt diese mit einer Stellungnahme dem Vorstand vor.
- (4) Ferner können alle Mitglieder den Ehrenrat anrufen, um bei evtl. Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu vermitteln und zu schlichten.

§ 4 Arten der Ehrungen

- (1) Ehrungen können vorgenommen werden für
 - a) Sportlerinnen und Sportler des Jahres
 - b) Mannschaften des Jahres
 - c) Langjährige Mitgliedschaft
 - d) besondere Leistungen und/oder Verdienste

§ 5 Sportlerin und Sportler des Jahres

- (1) Alle aktiven Sportlerinnen und Sportler des Vereins tragen durch ihre Leistungen zur Attraktivität und zum Ansehen des Vereins bei.
- (2) Den Sparten wird die Möglichkeit gegeben, unabhängig von vorgegebenen Kriterien aktive Sportlerinnen und Sportler für die Auszeichnung als Sportlerin oder Sportler des Jahres vorzuschlagen.
- (3) Soweit entsprechende Vorschläge vorliegen, wird in jeder Jahreshauptversammlung eine Sportlerin und ein Sportler des Jahres für das abgelaufene Jahr geehrt.

§ 6 Mannschaft des Jahres

- (1) Die einzelnen Sparten entsenden zahlreiche Mannschaften in den regionalen und überregionalen Wettbewerb mit anderen Vereinen. Diese Mannschaften sind das Aushängeschild des Vereins und tragen durch ihre Leistungen und ihr Auftreten zur Attraktivität und zum Ansehen des Vereins bei.
- (2) Den Sparten wird die Möglichkeit gegeben, unabhängig von vorgegebenen Kriterien einzelne Mannschaften für die Auszeichnung als Sportlerin oder Sportler des Jahres vorzuschlagen.
- (3) Soweit entsprechende Vorschläge vorliegen, wird in jeder Jahreshauptversammlung eine Mannschaft des Jahres für das abgelaufene Jahr geehrt.

§ 7 Ehrung langjähriger Mitglieder

- (1) Langjährige treue Mitglieder sind die Grundlage des Vereinslebens.
- (2) Für ununterbrochene langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrungen vorgenommen:
 - a) Bronzene Ehrennadel für 25 Jahre
 - b) Silberne Ehrennadel für 40 Jahre
 - c) Goldene Ehrennadel für 50 Jahre
 - d) Individuelle Ehrung für darüber hinaus gehende Mitgliedschaft

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Mit der Verleihung der Goldenen Ehrennadeln für 50-jährige Mitgliedschaft werden die Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (2) Alle Ehrenmitglieder erhalten die Berechtigung, an allen Veranstaltungen des Vereins und seiner Sparten kostenlos teilzunehmen.

§ 9 Ehrung besonderer Leistungen

- (1) Auch in einem Breitensportverein erzielen einzelne Sportlerinnen oder Sportler oder Mannschaften besondere sportliche Leistungen und Erfolge.
- (2) Neben den sportlichen Leistungen werden verschiedenste Beiträge geleistet, die den Sportbetrieb des Vereins überhaupt nur ermöglichen. Auch hier gibt es Personen., die sich in besonderem Maß für den Verein einbringen.
- (3) Zur Anerkennung dieser besonderen Leistungen verleiht der Verein
 - a) Die Bronzene Leistungsnadel
 - b) Die Silberne Leistungsnadel
 - c) Die Goldene Leistungsnadel.
- (4) Leistungsnadeln können bei entsprechenden Leistungen auch wiederholt vergeben werden.

§ 10 Vorschlagsrecht

- (1) Für die Ehrungen nach § 7 und § 8 ist der Vorstand auf Grundlage der vorhandenen Mitgliedsdaten vorschlagsberechtigt.
- (2) Für die Ehrungen nach § 5 und § 6 sind die Sparten, vertreten durch die Spartenleitungen, vorschlagsberechtigt.
- (3) Für die Ehrungen nach § 9 sind alle Mitglieder, die Sparten, der Ehrenrat und der Vorstand vorschlagsberechtigt.
- (4) Vorschläge sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu richten. Die Vorschläge müssen folgendes erhalten:
 - a) Bezeichnung bzw. Name des oder der Vorschlagenden
 - b) Bezeichnung der zu ehrenden Mannschaft bzw. Name der zu ehrenden Person
 - c) Angabe der vorgeschlagenen Ehrung
 - d) Begründung

§ 11 Entscheidung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand prüft die Anträge und leitet sie dem Ehrenrat zur Stellungnahme zu.
- (2) Nach Anhörung des Ehrenrats entscheidet der Vorstand über die vorzunehmende Ehrung und informiert die Vorschlagenden.

§ 12 Vornahme der Ehrung

- (1) Ehrungen erfolgen grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand.
- (2) Die zu Ehrenden werden schriftlich oder per E-Mail zur Versammlung eingeladen mit dem Hinweis, dass eine Ehrung erfolgen soll.
- (3) Die Ehrung erfolgt durch die Übergabe einer Urkunde und der entsprechenden Ehren- bzw. Leistungsnadel sowie einer angemessenen Laudatio durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall entscheiden, zusätzlich zur Ehrung ein angemessenes, der wirtschaftlichen Lage des Vereins entsprechendes Präsent zu überreichen.

§ 13 Aberkennung von Ehrungen

- (1) Bei grob sportwidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten können Ehrungen aberkannt werden.
- (2) Die Entscheidung trifft der Vorstand nach entsprechender Beteiligung des Ehrenrates.
- (3) Die betroffenen Personen sind über die Aberkennung schriftlich zu informieren.

§ 14 Datenschutz

Zu den datenschutzrechtlichen Regelungen wird auf die Regelungen in § 24 der Vereinssatzung verwiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2025. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, den 08. März 2025

Gez. Stefan Landt

Stefan Landt

1. Vorsitzender